



Entschädigungsreglement vom 20. Februar 2024

Änderungskontrolle

Version	Datum	Beschreibung, Bemerkung	Name
0.1	20.02.2024	Totalrevision (GRB-38-2024)	Fabienne Wagner
0.2	30.04.2024	Teilrevision (GRB 88-2024)	Fabienne Wagner
0.3	10.12.2024	Teilrevision (GRB 230-2024)	Daniela Würgler

Gestützt auf Art. 25 der Gemeindeordnung (GO, 100) i.V. mit Art. 20 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung (EVO, 120) der Gemeinde Rümlang erlässt der Gemeinderat nachstehendes Reglement:

I EINLEITUNG

Art. 1

Zweck

¹Diese Bestimmungen regeln den Vollzug der EVO vom 12. Dezember 2023 für vom Gemeinderat gewählte Behördenmitglieder sowie weiterer Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt.

²Mit den Behördenentschädigungen sind sämtliche mit dem Amt verbundenen Tätigkeiten abgegolten. Zusätzlich vergütet werden allfällige Sitzungsgelder und Spesen.

II ENTSCHÄDIGUNG KOMMISSIONEN

Art. 2

Entschädigung Kommissionen

Den vom Gemeinderat gewählten Behördenmitgliedern wird nebst den in Art. 12 Abs. 1 sowie Art. 15 EVO umschriebenen Tag- und Sitzungsgelder eine jährliche Entschädigung ausbezahlt.

1. *Begleitgruppe Alterszentrum*

Art. 3

Entschädigung für Mitglieder der Begleitgruppe Alterszentrum

Die Mitglieder der Begleitgruppe Alterszentrum (exkl. Mitglieder des Gemeinderates) erhalten eine jährliche Grundentschädigung im Umfang von Fr. 500.00.

2. *Kulturkommission (Rümlang Kultur)*

Art. 4

Entschädigung für Mitglieder der Kulturkommission

Die Mitglieder der Kulturkommission (exkl. Mitglieder des Gemeinderates) erhalten folgende jährliche Grundentschädigungen:

a) Musikalisches Ressort: Fr. 1'300.00

b) Künstlerisches Ressort: Fr. 3'000.00

III **ENTSCHÄDIGUNG NEBENAMT**

Entschädigung Art. 5

Nebenamt

¹Fest zugewiesene, zeitlich planbare Funktionen werden, wenn immer möglich, mit einer Funktionspauschale entschädigt.

²Zeitlich nicht planbare Tätigkeiten im Rahmen des hoheitlichen Auftrages wie Ernstfalleinsätze und dergleichen, werden in der Regel mit einem Sold abgegolten.

³Zeitlich nicht planbare Tätigkeiten ausserhalb des hoheitlichen Rahmens, wie Fahrschule der Feuerwehr und dergleichen, werden mit einem einheitlich definierten Stundenlohn entschädigt.

1. *Feuerwehr*

Sold Art. 6

¹Den Angehörigen der Feuerwehr wird ein Sold im nachstehenden Umfang ausgerichtet:

a) Sold (pro Übung bis zu 2 ½ Stunden): Fr. 62.00

b) Einsatz-Bereitschaftsentschädigung (pro Übung inkl. Übungsvorbereitungen), ab der 5. Übung: Fr. 62.00

²Neueingeteilten wird keine Besoldung für den Einsatz-Bereitschaftsdienst ausgerichtet.

Funktions- Art. 7

entschädigung

¹Den Angehörigen der Feuerwehr wird folgende jährliche Funktionsentschädigung ausgerichtet:

a) Feuerwehrkommandant/-in: Fr. 10'300.00

b) Stv. Feuerwehrkommandant/-in: Fr. 2'200.00

c) Ausbildungschef/-in: Fr. 6'000.00

d) Zugchefs/-innen: Fr. 3'300.00

e) übrige Offiziere/-innen: Fr. 1'700.00

f) Fourier: Fr. 550.00

g) übrige Unteroffiziere/-innen: Fr. 550.00

h) Chef/Chefin Jugendfeuerwehr: Fr. 600.00

i) Fahrschulverantwortliche/-r: Fr. 600.00

²Die Entschädigung für Kaderangehörige richtet sich nach dem zu Beginn des jeweiligen Jahres festgelegten Dienstgrad.

Art. 8

Weitere

¹Im Weiteren erhalten die Angehörigen der Feuerwehr:

Entschädigungen

- a) Einen Stundenlohn (Fahrschule, Brandwache etc.) gemäss kantonaler Lohn­tabelle (KL07 / TS 12), inklusive entsprechendem Ferienanteil.
- b) Eine Pauschale für Ernstfalleinsätze über Fr. 60.00 pro Stunde.
- c) Eine Kilometerentschädigung über Fr. 0.70 für die Benützung von Privatfahrzeugen.

²Den Angehörigen der Feuerwehr wird ebenfalls eine funktionsbezogene Telefonentschädigung in folgendem Umfang ausgerichtet:

- a) Kommandant/-in, Ausbildungschef/-in und Fahrschulverantwortliche/-r: Fr. 200.00 pro Jahr
- b) weitere Offiziere/-innen: Fr. 100.00 pro Jahr
- c) Konferenzteilnehmende Fr. 25.00 pro Monat

2. Zivilschutz

Art. 9

Funktions-

Den Angehörigen des Zivilschutzes wird folgende jährliche Funktionsentschädigung ausgerichtet:

entschädigung

- a) Zivilschutzkommandant/-in: Fr. 10'400.00
- b) Stv. Zivilschutzkommandant/-in: Fr. 4'900.00
- c) Höheres Kader (Betreuung, Führungsunterstützung, Logistik, technische Hilfe, Kulturgüterschutz): Fr. 865.00 pro Jahr, sofern mindestens 80% der Übungen absolviert wurden, andernfalls der jeweilige prozentuale Anteil. Bei einer Übungsteilnahme von weniger als 20% wird keine Entschädigung entrichtet.
- d) Zugführer (übrige): Fr. 865.00 pro Jahr, sofern mindestens 80% der Übungen absolviert wurden, andernfalls der jeweilige prozentuale Anteil. Bei einer Übungsteilnahme von weniger als 20% wird keine Entschädigung entrichtet.

Art. 10

¹Im Weiteren erhalten die Angehörigen des Zivilschutzes:

- a) Einen Stundenlohn gemäss kantonaler Lohntabelle (KL07 / TS 12), inklusive entsprechendem Ferienanteil, sofern nicht über die Erwerbsersatzordnung (EO) abgegolten wird.
- b) Eine Pauschale für Ernstfalleinsätze über Fr. 60.00 pro Stunde, sofern nicht über die Erwerbsersatzordnung (EO) abgegolten wird.
- c) Eine pauschale Fahrzeugentschädigung pro Übung über Fr. 20.00 für die Benützung von Privatfahrzeugen bei Vorliegen eines Fahrbefehls.

²Den höheren Kaderangehörigen (Betreuung, Logistik, Führungsunterstützung, technische Hilfe und Kulturgüterschutz) wird weiter eine jährliche Telefonentschädigung im Umfang von Fr. 100.00 ausgerichtet.

3. *Regionale Führungsorganisation (RFO RONN)*

Funktions- Art. 11

entschädigung Den Angehörigen der Regionalen Führungsorganisation wird folgende jährliche Funktionsentschädigung ausgerichtet:

- a) Chef/-in: Fr. 4'300.00
- b) Stabschef/-in: Fr. 3'000.00

Weitere Art. 12

Entschädigungen Im Weiteren erhalten die Angehörigen der Regionalen Führungsorganisation:

- a) Einen Stundenlohn gemäss kantonaler Lohntabelle (KL07 / TS 12), inklusive entsprechendem Ferienanteil.
- b) Eine Kilometerentschädigung über Fr. 0.70 für die Benützung von Privatfahrzeugen.

4. *Verschiedene Funktionen*

Ackerbaustellen- Art. 13

leiter/-in Der oder die Ackerbaustellenleiter/-in erhält eine jährliche Pauschalentschädigung über Fr. 6'500.00.

Art. 14

Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros werden mit einem Stundenlohn von Fr. 40.00 entschädigt.

IV TAG- UND STZUNGSGELDER SOWIE SPESEN

Art. 15

Tag- und
Sitzungsgelder

¹Behördenmitglieder haben neben den in Art. 2 der EVO umschriebenen Entschädigungen Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder:

- a) bei ordentlichen Behörden- und Kommissionssitzungen
- b) bei Sitzungen in Zweckverbänden
- c) Fach- und Weiterbildungskursen
- d) Sitzungen mit anderen Amtsstellen oder Organisationen ausserhalb der Gemeinde

²Behördenmitglieder haben neben den in Art. 2 der EVO umschriebenen Entschädigungen Anspruch auf Tag und Sitzungsgelder im nachstehenden Umfang:

- a) Sitzungsgeld über Fr. 100.00, unabhängig der Dauer bis maximal drei Stunden
- b) Taggeld für den halben Tag über Fr. 175.00
- c) Taggeld für den ganzen Tag über Fr. 300.00

³Die Präsidentin oder der Präsident der Primarschulpflege erhält, wo gesetzlich dazu verpflichtet, pro durchgeführte Mitarbeiterbeurteilung eine Pauschale von Fr. 200.00.

⁴Für durchgeführte Schulbesuche und Elterngespräche erhalten die Mitglieder der Primarschulpflege jeweils ein halbes Sitzungsgeld über Fr. 50.00.

Art. 16

Spesen

Bei Dienstreisen werden folgende Spesen ausgerichtet:

- a) Fahrten: Bahnbillett der 1. Klasse oder eine Kilometerentschädigung mit dem Privatfahrzeug über Fr. 0.70
- b) Verpflegung: effektive Kosten
- c) Übernachtungen: effektive Kosten

V TEUERUNGSANPASSUNG

Generelle Art. 17

Anpassungen der Entschädigungen Der Gemeinderat legt den Teuerungsausgleich für Behördenentschädigungen sowie für die Sitzungs- und Taggelder jährlich fest. Dieser entspricht in der Regel jenem für das Personal der Gemeinde Rümlang.

VI ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung Art. 18

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Rümlang, 20. Februar 2024

Gemeinderat Rümlang


Peter Meier-Neves
Gemeindepräsident


Giorgio Cirolì
Verwaltungsleiter